

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Eigenbetrieb 81  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: BV/1655/2021

Freigabedatum:  
23.11.2021

Vorlage für die Sitzung			
Betriebsausschuss	Entscheidung	09.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Benennung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Wasserwerk**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
Keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
Keine

Beschlusscontrolling:  
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

### Beschlussvorschlag:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird gemäß des § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem und Partner mbB aus Bornheim vorgeschlagen.

### Erläuterungen:

Nach bisherigem Gemeinderecht, d.h. gemäß § 106 GO NRW in der Fassung vor Novellierung der GO NRW durch das 2. NKFVG NRW vom 18.12.2018, galt eine landesgesetzliche Jahresabschlussprüfungspflicht für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, bei welcher gesetzlicher Prüfer gemäß § 106 Abs. 2, 3 GO NRW immer die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) war.

Das Gesetz bestimmte in § 106 Abs. 2 Satz 1 GO NRW a.F. „Die Jahresabschlussprüfung obliegt der GPA“. Nach § 106 Abs. 2 Satz 2 GO NRW a.F. bedient sie sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG), die damit – in der Regel auf Vorschlag des Eigenbetriebs/der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

bzw. von dessen/deren Gremien – von der GPA NRW (allerdings auf Kosten des Eigenbetriebs/der Einrichtung) vertraglich beauftragt wurden und auch dieser gegenüber (mit) berichtspflichtig waren. Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft waren damit Beauftragte des gesetzlichen Prüfers, der GPA NRW.

Da durch das 2. NKFVG NRW der gesamte § 106 GO NRW in der Gemeindeordnung gestrichen wurde, ist zukünftig (gemäß der nachfolgend beschriebenen zeitlichen Übergangsregelung) die Rolle der GPA NRW als landesgesetzlich angeordnete Prüfungsinstanz für Eigenbetriebe entfallen.

Grundsätzlich sind die Änderungen der GO NRW durch das 2. NKFVG NRW zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Eine Ausnahme bestand allerdings hinsichtlich des Kommunalrechts für die Prüfung von Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen: Nach Art. 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW i.V.m. § 106 Abs. 2 NRW a.F. galt die Zuständigkeit der GPA NRW für die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben **letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2020**. Nach der v.g. Übergangsvorschrift fällt damit die Regelung des § 106 GO NRW a.F. ab dem Wirtschaftsjahr 2021 weg.

Nach § 103 Abs. 2 GO NRW n.F., d.h. in der durch das 2. NKFVG NRW novellierten Fassung, kann ab dem Wirtschaftsjahr 2021 die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs bzw. einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder auch die GPA NRW beauftragen. Der Betrieb hat damit ein Wahlrecht zwischen drei möglichen, gesetzlichen Prüfungsinstanzen. Beauftragt er bspw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so ist die GPA NRW am Verfahren überhaupt nicht mehr zu beteiligen.

Zu der Frage der Wiederbeauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Prüfungsleistungen, die solche bereits in Vorjahren für einen Eigenbetrieb oder eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung erbracht hatte, galt bisher die Verordnung über die Durchführung von Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen nach der eine Prüferrotation in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 319 a Abs. 1 Nr. 4 HGB a.F. erfolgen sollte.

Die Beachtung jener v.g. Vorgaben bedeutete, dass ein Wirtschaftsprüfer (als natürliche Person) innerhalb derselben, beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der in den letzten **sieben** Prüfungsjahren einen Bestätigungsvermerk für eine bei demselben Prüfungsauftraggeber vorangegangenen Prüfungen mitunterzeichnet hat, mindestens zwei Jahre als verantwortlicher Prüfer von der Zeichnung eines Bestätigungsvermerks bei einer Folgebeauftragung mit Prüfungen ausgeschlossen sein soll. Dies wird üblicherweise als **Verpflichtung zur internen Rotation der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer** (in derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) bezeichnet.

Die o.g. Verordnung über die Durchführung von Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ist mit **Verordnung über deren Aufhebung** vom 01.06.2021 für alle Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, deren Jahresabschlüsse nach dem 31.12.2020, also für Jahresabschlüsse ab dem Wirtschaftsjahr 2021, durch das Land Nordrhein-Westfalen ersatzlos aufgehoben worden. **Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen damit ab 2021 überhaupt**

**keinerlei Vorgaben mehr, ob überhaupt noch** oder wie ggf. eine mögliche freiwillige Prüferrotation zu erfolgen hat.

Die dhpg bietet an, dass die v.g. früheren Regelungen zur internen Rotation nach der bisherigen, o.g. Rechtslage der aufgehobenen Prüfungsverordnung auch für zukünftige Prüfungen bei Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Auftragsgebers weiterhin im Rahmen einer (freiwilligen) vertraglichen Vereinbarung uneingeschränkt entsprechende Anwendung finden.

Zur Gewährleistung einer solchen internen Rotation der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer für die betreffenden Prüfungsaufträge, insbesondere hinsichtlich der Unterzeichnung von Prüfungsberichten und Bestätigungsvermerken, wird die dhpg entsprechend - soweit notwendig - wechselnde Wirtschaftsprüfer der dhpg bei der Beauftragung benennen.